

Berufsbildende Schulen des Landkreises Nienburg/Weser

31582 Nienburg/Weser, Berliner Ring 45, Telefon: 05021/609-0

Fachschule – Heilerziehungspflege –**Ziele**

- Mit Bestehen der Abschlussprüfung in der Fachschule – Heilerziehungspflege – wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger“ erworben. Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung werden ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Gesundheitszeugnis benötigt.
- Erlangen der Fachhochschulreife

Aufnahmevoraussetzungen

In die Fachschule - Heilerziehungspflege - kann aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – oder einen gleichwertigen Bildungsstand und
2. a) den erfolgreichen Besuch einer einjährigen Berufsfachschule Hauswirtschaft und Pflege für Realschulabsolventinnen und -absolventen – Schwerpunkt Sozial- und Familienpflege – oder
b) eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung und den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand oder
c) eine Hochschulzugangsberechtigung und ein einschlägiges Praktikum von 400 Zeitstunden und
3. a) die persönliche Zuverlässigkeit durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Kosten 13,-- €, bei der örtlichen Meldebehörde anzufordern) nachweist. Das Führungszeugnis kann erst bei der zuständigen Meldebehörde beantragt werden, wenn Sie dazu von uns die schriftliche Anforderung bei der Einschulung (Mo., 16.07.2012) erhalten haben.

b) die gesundheitliche Eignung u. a. durch den Nachweis von berufsrelevanten Impfungen (Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Hepatitis A und B) bestätigt. Die gesundheitliche Eignung liegt nur vor, wenn gewährleistet ist, dass für die Bewerberin oder den Bewerber keine Gefahr einer berufstypischen Infektion besteht und auch von ihr oder ihm keine Gefährdung ausgeht.
 - Die Kosten für notwendige Impfungen werden nicht von der Schule oder den Praxiseinrichtungen übernommen.
 - Der Nachweis ist bis zum 03.09.2012 vorzulegen (siehe Seiten 3 und 4).

In die Fachschule – Heilerziehungspflege – kann bis zum 1. August 2013 aufgenommen werden, wer die vor dem 1. August 2009 geltenden Aufnahmevoraussetzungen erfüllt.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, so wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Lernbereiche

- **Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern:**
 - Deutsch/Kommunikation
 - Fremdsprache/Kommunikation (in der Regel Englisch)
 - Politik
 - Religion

- bitte wenden -

- **Berufsbezogener Lernbereich – Theorie – mit den Fächern:**

- Berufsidentität und Qualitätssicherung
- Heilerziehungspflegerische Begleitung und Pflege
- Lebenswelten und Beziehungen
- Heilerziehungspflegerische Konzepte und Prozessplanung
- Optionale Lernangebote
- Mathematik

- **Berufsbezogener Lernbereich – Praxis –**

Während des Ausbildungsganges wird eine praktische Ausbildung von zusätzlich 1 200 Zeitstunden in geeigneten Einrichtungen der Behindertenhilfe in den Bereichen Pflege, Bildung und Erziehung ausbildungsbegleitend durchgeführt.

Die Schülerin / der Schüler muss sich selbstständig eine geeignete Praxisstelle suchen und diese zu Beginn des Schuljahres durch einen Ausbildungsvertrag nachweisen. Die Ausbildungsverträge sowie weitere Informationen zu geeigneten Praxisstellen und die jeweiligen Praxis- und Schultage erhalten die Schülerinnen und Schüler bei der Einschulung (Mo., 16.07.2012).

Die Leistungen der praktischen Ausbildung werden von den betreuenden Lehrkräften bewertet und in einer Note für den berufsbezogenen Lernbereich – Praxis – zusammengefasst.

Dauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre und wird in Vollzeitschulform angeboten. Zurzeit werden wöchentlich 20 Unterrichtsstunden erteilt.

Kosten

Für die Anschaffung von Lernmitteln und Schulbüchern entstehen Kosten von ca. 200,- € . Für den Schülerausweis und Fotokopien sind 13,- € zu zahlen.

Prüfungen und Berechtigungen

Zum Abschluss des Ausbildungsganges wird eine Prüfung durchgeführt. Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird die Erlaubnis erworben, die Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin“ / „Heilerziehungspfleger“ zu führen (Kosten für das Ausstellen der Urkunde ca. 50,- €).

Die bestandene Abschlussprüfung beinhaltet den Erwerb der Fachhochschulreife. Die Fachhochschulreife berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule.

Förderung

Die Ausbildung kann unter bestimmten Voraussetzungen als Weiterbildungsmaßnahme gefördert werden. Auskünfte erteilt die Agentur für Arbeit.

Anmeldung

Vorzulegen sind mit der Anmeldung

1. das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular einschl. Lebenslauf,
2. der Nachweis über den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – oder einen gleichwertigen Bildungsstand und
3. der Nachweis über
 - a) den erfolgreichen Besuch einer einjährigen Berufsfachschule Hauswirtschaft und Pflege für Realschulabsolventinnen und -absolventen – Schwerpunkt Sozial- und Familienpflege,
 - b) eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung und den Berufsschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand oder
 - c) eine Hochschulzugangsberechtigung und ein einschlägiges Praktikum von 400 Zeitstunden oder
4. die Nachweise, die den Übergangsbestimmungen entsprechen.

Reichen Sie bitte nur beglaubigte Fotokopien (Ausnahme: Halbjahreszeugnis vom 27.01.2012) ein.

Anmeldeschluss: Mittwoch, 15. Februar 2012

**Berufsbildende Schulen des Landkreises Nienburg/Weser
Fachbereich Soziale Berufe und Körperpflege**

31582 Nienburg/Weser, Berliner Ring 45, Telefon: 05021/609-0

Merkblatt Gesundheitliche Eignung

In der Neufassung der Verordnung über die berufsbildenden Schulen vom Juni 2009 sind die Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsfachschulen Fachrichtungen Pflegeassistent und Sozialassistentin/Sozialassistent und für die Fachschulen Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege folgendermaßen ergänzt worden.

Siehe BbS-VO vom 10.06.2009, Anlage 4 zu § 33, § 3 Aufnahmevoraussetzungen, Absatz (12) und Anlage 8 zu § 33, § 3 Aufnahmevoraussetzungen, Absatz (4) und (5):

In den oben genannten Fachrichtungen und Fachschulen muss die Schülerin oder der Schüler bis zum Beginn der praktischen Ausbildung auch die persönliche Zuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung nachweisen. Die gesundheitliche Eignung setzt voraus, dass für die Schülerin oder den Schüler durch einen erhöhten Immunschutz üblicherweise eine Gefahr einer berufstypischen Infektion nicht besteht und auch von der Schülerin oder dem Schüler eine Gefahr nicht ausgeht.

In all diesen Schulformen kommt es zum engen Kontakt mit Menschen, die teilweise auch erkrankt sind, so dass ein ausreichender Immunschutz grundsätzliche Aufnahmevoraussetzung ist.

Bei regelmäßigem direktem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und anderen Personen muss ein Immunschutz gegen

- Keuchhusten (Bordetella pertussis)
- Masern (Masernvirus)
- Mumps (Mumpsvirus)
- Röteln (Rubivirus)
- Windpocken (Varizella-Zoster-Virus)

per ärztlicher Bestätigung nachgewiesen werden (Seite 4).

Bei regelmäßigem direktem Kontakt innerhalb der Pflege mit Stuhl von Kleinkindern, älteren und behinderten Menschen soll über den oben angeführten Impfschutz hinaus Immunschutz gegen Hepatitis A und bei einem in größerem Umfang regelmäßigen Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen und -gewebe auch gegen Hepatitis B bestehen. Die Hepatitis-B-Impfung ist verpflichtend für die Berufsfachschule Pflegeassistent und für die Fachschule Heilerziehungspflege.

Der Nachweis des Immunschutzes erfordert keine Blutuntersuchung. Vielmehr ist der Nachweis von Impfungen oder bereits durchgemachter Erkrankungen ausreichend.

Sollten Ihnen Impfungen fehlen, so wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt bzw. an das Gesundheitsamt oder Ihre Krankenkasse.

Angestrebte Ausbildung im Bildungsgang:

- Berufsfachschule – Pflegeassistentin
- Berufsfachschule – Sozialassistentin/Sozialassistent , Schwerpunkt Sozialpädagogik
- Fachschule – Sozialpädagogik
- Fachschule – Heilerziehungspflege

Ärztliche Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung

Bezug:

Nachweis eines ausreichenden Immunschutzes nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) und der Neufassung der Verordnung über berufsbildende Schulen vom Juni 2009.

Frau/Herr _____ geb. am _____

verfügt über einen ausreichenden Immunschutz für die nachfolgend genannten Infektionen.

| Infektionen | Bestätigung / Kürzel des Arztes |
|-------------------------------------|--|
| Keuchhusten (Bordetella pertussis) | |
| Masern (Masernvirus) | |
| Mumps (Mumpsvirus) | |
| Röteln (Rubivirus) | |
| Windpocken (Varizella-Zoster-Virus) | |
| Hepatitis A | |
| Hepatitis B*) | |

*) nur notwendig für die Berufsfachschule Pflegeassistentin und die Fachschule Heilerziehungspflege

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes